



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [1] 2017
vom 18. Januar 2017

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

Amtliche Bekanntmachungen

Faschingsveranstaltung ab 100 Personen meldepflichtig

Die Faschingszeit 2017 dauert bis einschließlich **28. Februar**. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**, ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die in Räumen oder Sälen stattfinden und bei denen **nicht mehr als 100** Besucher zugleich zugelassen werden sollen (siehe Verordnung über die von der Anzeigenpflicht ausgenommenen Vergnügungen, zuletzt geändert am 16. Juli 1985 – Amtsblatt der Stadt Fürth vom 26. Juli 1985). Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der **Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth**, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung, die mit der Erlaub-

nis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

Bei der Ausschmückung von Veranstaltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Auskünfte erteilt hierzu das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Helmplatz 2, Telefon 974-36 00.

Schornsteinfegerwesen Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Wirkung vom 1. Januar 2017 Thomas Ackermann als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Fürth-Stadt acht bestellt. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist wie folgt erreichbar: Thomas Ackermann, Danziger Ring 36, 91438 Bad Windsheim, Telefon (0984)16 85 39 99.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung im Erdgeschoss von Laden zu drei Wohnungen
Grundstück: Flößaustraße 177, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1060

Antragsteller: Tugay Tekin, Kreuzerstraße 64, 90439 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung eines ehemaligen Schlecker-Marktes zu Gaststätte mit Nebenräumen hier: Teilfläche (Haus Nummer 5)

Grundstück: Mohrenstraße 5-7, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 530

Antragsteller: Sportbar Altstadt UG, Sevçican Yılmaz, Gebersdorfer Straße 201e, 90449 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Die Anträge mit den Aktenzeichen 2015/0351/602/VG/S vom 28. September 2015 und 2015/0227/602/BA/S vom 28. Oktober 2015 haben sich erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschieben-

de Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Wasserverband Knoblauchsland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hofwiesenweg 11, 90427 Nürnberg

Der Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Knoblauchsland lädt nach § 15 der Verbandsatzung zur Verbandsversammlung am **Montag, 6. Februar 2017, 19 Uhr**, „Altes Forsthaus“, Untere Dorfstraße 6, Nürnberg – Neunhof, ein und bittet um Erscheinen.

Ist die Beschlussfähigkeit bis zu obigen Zeitpunkt nicht erreicht, ist die erneute Versammlungsladung um 19.30 Uhr nach § 17 der Satzung hiermit gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung (Verbandsvorsteher)
2. Unterrichtung über die Angelegenheiten des Verbandes
3. Wahl der Schaubeauftragten
4. Jahresrechnung und Haushaltsplan
 - Feststellung der Jahresrechnung 2016
 - Feststellung des Haushaltsplanes 2017
5. Neubau Betriebsgebäude Höfles
6. Wahl des Vorstandes
 - a) Vorsteher

b) Vorstandsmitglieder und Stellvertreter

7. Hinweise auf das neue Berechnungsjahr

8. Anhörung von Mitgliedern

9. Sonstiges

Hinweis: Alle Mitglieder werden gebeten, Änderungen (zum Beispiel Hofübergabe, Verpachtungen von Verbandsflächen, Besitzänderungen usw.) rechtzeitig im Verbandsbüro zu melden.

Norbert Beier, Vorstandsvorsteher

Widmung und Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben: Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 14. Dezember 2016 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Verkehr zu den Anwesen Billiganlage 10 bis 10n“ werden Teilflächen der Grundstücke Flur-Nummern 737/21, 737/87, 737/89 und 737/91, Gemarkung Fürth, gewidmet. Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Verkehr zu den Anwesen Billiganlage 10 bis 10n, Gehweg“ werden Teilflächen des Grundstückes Flur-Nummer 737/21, Gemarkung Fürth, gewidmet. **(Wege zu den Anwesen Billiganlage 10 - 10n).**

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 14. Dezember 2016 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth folgende Straßenfläche gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Die als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmete Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 54 Gemarkung Vach wird zur

Ortsstraße **aufgestuft (Stichstraße zwischen Brückenstraße 11a und 15).**

Der Lageplan und die Verfügung zu dem jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 19. Dezember 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau der Laderampen und Lkw-Aufstellflächen entlang der Ostfassade sowie Nutzungsänderungen im Untergeschoss der Halle 4

Grundstück: Siemensstädter

Straße 12-20, Gemarkung Sack, Flur-Nummern 155, 155/6

Antragsteller: BSH Hausgeräte GmbH, Siemensstädter Straße 2-20, 90765 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung, da von nachbarschützenden Vorschriften nicht abgewichen werden musste.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im

>> Fortsetzung auf Seite 28 >>

>> Fortsetzung von Seite 27 >>

Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Dachgeschossausbau des Hauptgebäudes und Nutzungsänderung zweier Nebengebäude

Grundstück: Schwabacher Straße 59, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1195/19

Antragsteller: Susanne und Markus Meukel, Bergstraße 20, 82266 Inning am Ammersee
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Den nach Art.63 (1) BayBO beantragten **Abweichungen** von Art. 28 (2) Satz 1 BayBO „wegen Verzicht auf den erforderlichen fünf Meter Abstand“ (2016/0212/602/AW/S vom 1. Februar 2016) und von Art. 32 (4) Satz 1 BayBO „Feuerwiderstand der Bauteile“ (2015/0049/602/AW/S vom 2. Dezember 2015) sowie von Art. 29 (1) Satz 2 und Art. 33 (4) Satz 3 BayBO „Feuerwiderstand der Decken und der Decken über dem notwendigen

Treppenraum“ (2015/0049/602/AW/S vom 2. Dezember 2015) wird zugestimmt.

Ausführung und Begründung der Abweichungen sind dem Auflagenteil zu entnehmen.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2015/0049/602/AW/S vom 2. Dezember 2015 und 2016/0212/602/AW/S vom 1. Februar 2016 entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum

Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der **Gründlach** im Stadtgebiet Fürth (GründlachÜV)

Die Gründlach in Fürth liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets. Für Hochwasserrisikogebiete sind nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zwingend Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet nun die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und fortzuschreiben (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG), und die Stadt Fürth, die Überschwemmungsgebiete im Stadtgebiet mit Rechtsverordnung festzusetzen (Art. 46 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 BayWG). Dabei ist von dem sogenannten Bemessungshochwasser – HQ100 – auszugehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach oder gar nicht auftreten.

Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich nicht um eine behördliche, veränderbare Planung, sondern um die Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Das Überschwemmungsgebiet der Gründlach war bisher im verbindlich erklärten Regio-

nalplan der Industrieregion Mittelfranken als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz gesichert (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG). Da die Regionalpläne zukünftig keine Vorranggebiete für Hochwasserschutz mehr ausweisen, ist das Überschwemmungsgebiet zur weiteren Sicherung mit Verordnung festzusetzen. Die Stadt Fürth beabsichtigt nun, ihrer Pflicht durch den Erlass der Rechtsverordnung (GründlachÜV) nachzukommen.

Das Verordnungsverfahren wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Die Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben (Verordnungsentwurf GründlachÜV, Erläuterungsbericht, Übersichtsplan im Maßstab 1:25 000 und eine Detailkarte im Maßstab 1:2500), liegen von **Montag, 30. Januar, bis einschließlich Dienstag, 28. Februar 2017**, bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 322, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen sind während dieses Zeitraums auch im Internet auf der Homepage der Stadt Fürth unter www.fuerth.de/umweltinfo einsehbar.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – das ist **bis einschließlich 14. März 2017** – Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Zimmer 322 der oben genannten Dienststelle erheben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen

durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste unter Telefon 974-14 67 oder per E-Mail oa@fuertth.de.

**Fürth, 20. Dezember 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Teilnutzungsänderung von Büronutzung in Asylbewerberheim

Grundstück: Kurgartenstraße 54, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 989/5

Antragsteller: Thomas Sommer, Grundweg 15, 90587 Obermichelbach

Befristete Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Das Bauvorhaben wird nach Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in Verbindung mit § 246 BauGB bis zum **3. Januar 2020** befristet.

Begründung:

Gemäß § 246 Abs. 12 BauGB ist die Baugenehmigung für die Errichtung bzw. Nutzungsänderung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegeh-

rende zu befristen.

Mit Ablauf der oben genannten Genehmigungsfrist sind bei der bauliche Anlage ohne besondere Aufforderung ordnungsgemäßer Zustand des Grundstückes wieder herzustellen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 331a wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** für die befristete Nutzung als Asylbewerberheim im Gewerbegebiet erteilt.

Begründung:

Es besteht öffentliches Interesse an der Unterbringung von Asylbewerbern. Es wird deshalb von der Möglichkeit des § 246 BauGB Gebrauch gemacht, da Einrichtungen für soziale Zwecke ausnahmsweise zulässig sind. Das öffentliche Interesse hat hier Vorrang vor den nachbarlichen Belangen.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Nach der Berechnungsformel $15 \times \text{Fläche} \times \text{Nutzen}$ ergibt dies 30375 Euro als Wert des Nutzens. Gemäß der Tarifstelle 2.I.1/1.31 des Kostenverzeichnisses wäre als Befreiungsgebühr zehn Prozent vom Wert des Nutzens = 3037,50 Euro zu berechnen. Der Nutzen der Befreiung liegt so hoch, dass die Befreiungsgebühr höher als das Doppelte der Wertgebühr nach Tarifstellen 1.24, 1.25 oder 1.26 KVz anzusetzen wäre. Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.31 KVz auf das Doppelte der Gebühr 2.I.1/1.24.1.1.1 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2 begrenzt. Nach Abschluss der Prüfung der bautechnischen Nachweise werden die Auslagen noch gesondert in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben

werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau eines Wohnhauses mit Carport und Geräteraum, Teilabbruch des Gebäudes, Abbruch bestehendes Dach und Aufstockung

Grundstück: Hans-Bornkessel-Straße 10, Flur-Nummer 1945, Gemarkung Fürth

Antragsteller: Udo Girbinger, Kleinreuther Weg 74, 90408

Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

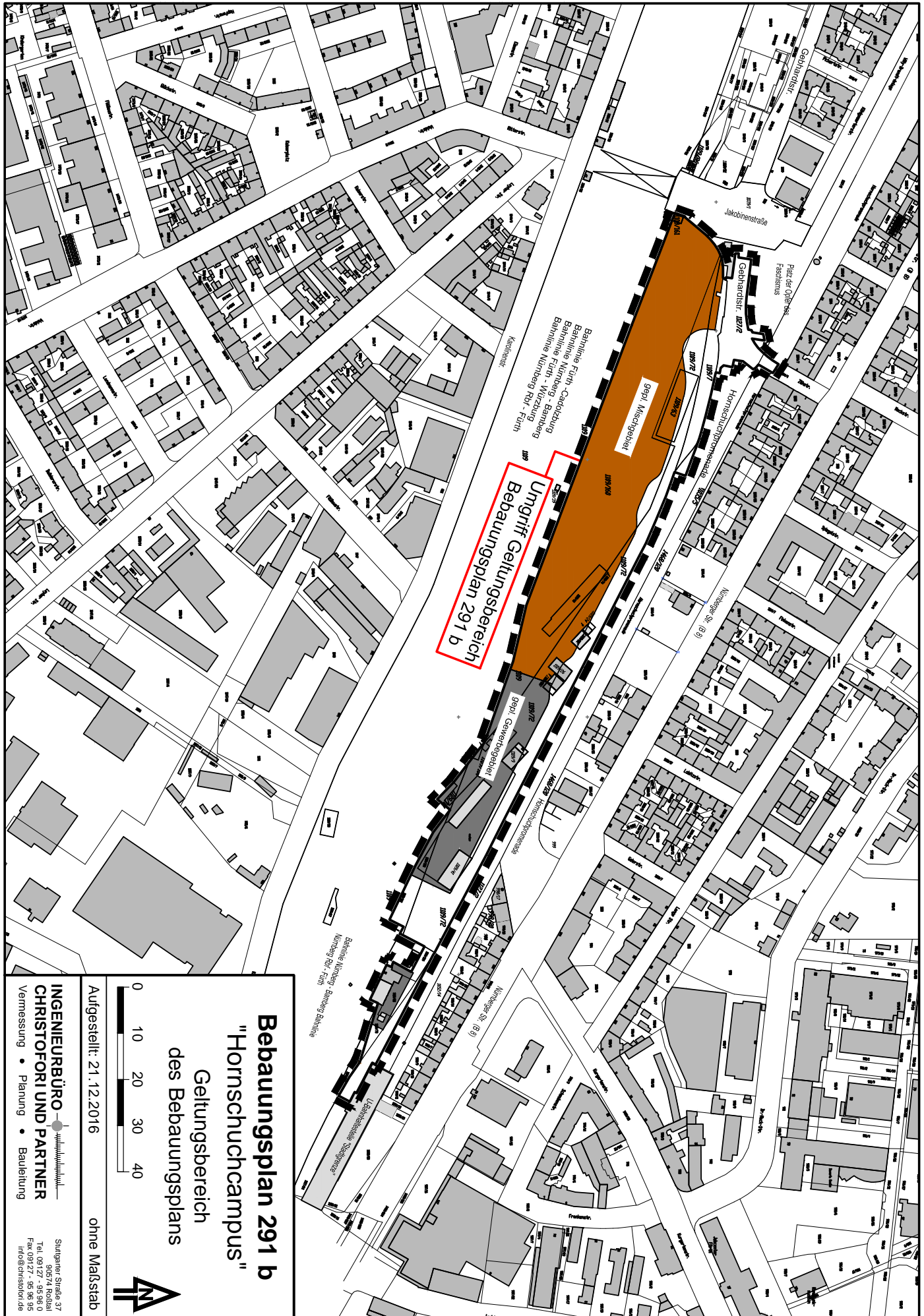
Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

>> Fortsetzung auf Seite 30 >>



Bebauungsplan 291 b
"Hornschuchcampus"
Geltungsbereich
des Bebauungsplans

Aufgestellt: 21.12.2016

ohne Maßstab

INGENIEURBÜRO
CHRISTOFORI UND PARTNER
Vermessung • Planung • Bauleitung

Staudgarter Straße 37
90574 Rodtel
Tel. 09127 - 39396 0
Fax 09127 - 35363 55
info@christofori.de

>> Fortsetzung von Seite 29 >>

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Bebauungsplan Nummer 291 b „Hornschuch-Campus“ für die ehemaligen Bahnflächen im Bereich der Hornschuchpromenade im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB). Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2016 für die Brachflächen in der Gemarkung Fürth an der Hornschuchpromenade zwischen der Bahntrasse im Süden, der Jakobinenstraße im Westen und der Hornschuchpromenade bzw. der U-Bahntrasse im Norden die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Planblatt zu entnehmen. Die ortsübliche Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Fürth am 12. Oktober 2016.

Da es sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans um eine Wiedernutzbarmachung ehemaliger Bahnflächen handelt, soll der Bebauungsplan gem. § 13 a BauGB (Baugesetzbuch) im beschleunigten

Verfahren aufgestellt werden. Dies wurde im Bau- und Werkausschuss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 beschlossen und wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird im Wege einer Berichtigung angepasst.

Gemäß den Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Da im Bebauungsplan jedoch die Größe der Grundfläche von 20 000 Quadratmetern überschritten werden soll, wird im weiteren Verfahren gem. § 13 a (1) Nr. 2 BauGB eine überschlägige Prüfung vorgenommen, welche feststellen soll, inwieweit der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Im Bebauungsplan sollen folgende Planungsziele umgesetzt werden:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung von Mischgebietsnutzungen und gewerblichen Nutzungen
- Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brachfläche als Maßnahme der Innenentwicklung
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Sicherung der Erschließung des Baugebietes
- Gestaltung des Knotenpunktes Hornschuchpromenade
- Fuß- und Radwegeverbindungen zu den U-Bahn-Haltestellen
- Berücksichtigung der Belange

von Natur und Landschaft

- Substanzerhaltung der denkmalgeschützten Gebäude

Die Öffentlichkeit kann sich von **Mittwoch, 25. Januar, bis Donnerstag, 16. Februar 2017**, im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Ebene 2.2, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der oben genannten Öffentlichkeit. Während dieser Frist können von der Öffentlichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorgebracht werden. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter Peter Liebers telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

Darüber hinaus findet am **Donnerstag, 16. Februar 2017, um 15 Uhr** im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Hinterhaus, Zimmer 160, ein Erörterungstermin statt.

Alle Äußerungen werden im Rahmen einer Auswertung überprüft und fließen dann, nach entsprechender Abwägung, gegebenenfalls in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Bau- und Werkausschuss im Rahmen des Auslegungsbeschlusses gem. § 3 (2) BauGB getroffen. In der danach stattfindenden öffent-

lichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitte den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Fürth entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden.

**Fürth, 10. Januar 2017, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11. Mai 2005 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Juli 2015

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1738), folgende (Änderungs)Verordnung:

§ 1

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „3,20 Euro“ durch „3,30 Euro“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „3,40 Euro“ durch „3,50 Euro“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 3,30 Euro (entspricht zirka 0,20 Euro je 60,61 Meter, Umschaltschwwindigkeit zirka 8 km/h)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

**Fürth, 21. Dezember 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Martin Hoffmeister – Nadja Hellmuth, Fürth; Bernhard Galter – Nadine Berk, Nordring 21; Daniel Geier – Nadja Stecher, Fürth; Martin Janßen – Nicole Übelhör, Flugplatzstr. 80a; Eduard Simion – Nina Köpsel; Daniel Draws – Janina Mühlbach, Fürth; Oliver Rice – Sonja Fast, Jakob-

Wassermann-Str. 29; Dominik Federhofer – Alina Tudoreanu, Zoppoter Str. 3; Uwe Kauntz, Erlanger Str. 254 – Melanie Grüger, Seukendorf; Phillip Popp – Katharina Heckel, Maxstr. 12; Dieter Max Crusius, Nürnberg – Andrea Margarete Uhlig, Fürth; Jochen Pankrath – Stefanie Gernet, Fürth; Roland Lüdecke – Christine Gramlich, Friedrich-Ebert-Str. 115; Bernhard Brode – Janine

Schmitt, Geranienweg 10b; Hans Malm – Nicole Karl, Austr. 10.

Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Carlos Lorente – Nina Groß, Nürnberg; Cajus Seel – Elisabeth Dürler, Engelhardtstr. 4; Michael Nique – Julia Zinger, Taubenweg; Dario Franz – Susanne Alexa, Finkenschlag 34; Andreas Walthier – Kathrin Heinlein, Mei-

senweg 6; Daniel Kanzler – Vera Gaßner, Hans-Böckler-Str. 83; Claudius Boller – Mireia Mugica Irusta, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate; Martin Steffen – Kerstin Goller, Mathildenstr. 38; Gurmeet Singh Drasan Singh – Claudia Lechin, Hirschenstr. 22; Isidoro Montalbano, Nürnberg – Daniela Christ, Dr.-Mack-Str. 48; Michael Eckert – Christa Beres, Herrnstr.; Jerónimo Esteban